



Gemeinde **Pfäffikon ZH**

Verordnung über die Behördenentschädigungen

24. September 2001

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Allgemeine Bestimmungen	4
Rechtsgrundlage	4
Geltungsbereich	4
Grundsatz	4
Anhang	4
Entschädigungen/Bemessungsgrundlagen	4
Gemeinderat und Schulpflege	4
Übrige Behörden und Kommissionen mit selbständigen Verwaltungsbefugnissen	4
Beratende Kommissionen des Gemeinderates	4
Weitere Kommissionen	4
Rechnungsprüfungskommission	5
Wahlbüro	5
Gemeindeammann- und Betreibungsamt	5
Friedensrichteramt	5
Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre	5
Tag- und Sitzungsgelder	5
Protokollentschädigung	5
Übrige Entschädigungen	5
Entschädigungen für Stellvertreter	5
Spesenvergütungen	5
Berufliche Vorsorge und Sozialversicherungen	6
Schluss- und Übergangsbestimmungen	6
Teuerungszulagen/Reallohnanpassungen	6
Überprüfung der Entschädigungen	6
Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen	6

Anhang:

- Anhang zur Verordnung über die Behördenentschädigungen

A. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Rechtsgrundlage

Gestützt auf Art. 11 Ziff. 6 der Gemeindeordnung vom 10. Juni 2001 erlässt die Gemeindeversammlung die folgende Verordnung über die Behördenentschädigungen.

Art. 2 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt die Entschädigungen, Zulagen, Spesenvergütungen, die Sitzungs- und Taggelder der Behörden, Kommissionen und nebenamtlichen Funktionärinnen und Funktionäre der Gemeinde Pfäffikon.

Art. 3 Grundsatz

Mitglieder von Behörden und Kommissionen erhalten für ihre amtlichen Verrichtungen eine angemessene Entschädigung. Diese soll auch die für die Ausübung eines Amtes allenfalls notwendigen Einschränkungen in der beruflichen Tätigkeit der Behördenmitglieder berücksichtigen.

Art. 4 Anhang

Die Höhe der Entschädigungen, Tag- und Sitzungsgelder richtet sich nach den Ansätzen im Anhang zu dieser Verordnung. Der Anhang bildet integrierender Bestandteil.

B. Entschädigungen / Bemessungsgrundlagen

Art. 5 Gemeinderat und Schulpflege

Mitglieder des Gemeinderates und der Schulpflege erhalten eine Pauschalentschädigung. Diese deckt den gesamten Aufwand ab, welcher für die Erledigung der Aufgaben aufgrund des zugeordneten Ressorts erforderlich ist. Tag- und Sitzungsgelder werden keine ausgerichtet.

Für ausserordentliche und zusätzliche Beanspruchungen kann der Gemeinderat bzw. die Schulpflege eine Entschädigung aus dem für diesen Zweck zur Verfügung stehenden Globalbetrag ausrichten.

Art. 6 Übrige Behörden und Kommission mit selbstständigen Verwaltungsbefugnissen

Mitglieder der Sozialbehörde und der Werkkommission erhalten eine Grundpauschale. Diese deckt den Aufwand ab, welcher für die Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich zur Grundpauschale erhalten Mitglieder, die nicht im Gemeinderat sind, Tag- und Sitzungsgelder.

Art. 7 Beratende Kommissionen des Gemeinderates

Der Gemeinderat entscheidet über die Ausrichtung einer Grundpauschale aufgrund des zu erwartenden Aufwandes für die einzelnen Mitglieder, die nicht im Gemeinderat oder der Schulpflege sind.

Zusätzlich zur Grundpauschale erhalten Mitglieder, die nicht im Gemeinderat oder der Schulpflege sind, Tag- und Sitzungsgelder.

Art. 8 Weitere Kommissionen aufgehoben

Art. 9 Rechnungsprüfungskommission

Mitglieder der Rechnungsprüfungskommission erhalten eine Grundpauschale. Diese deckt den Aufwand ab, welcher für die Erledigung der Aufgaben erforderlich ist.

Zusätzlich zur Grundpauschale erhalten die Mitglieder Tag- und Sitzungsgelder.

Art. 10 Wahlbüro

Die Mitglieder des Wahlbüros sowie deren Hilfskräfte werden gemäss ihres effektiven Aufwandes an geleisteten Stunden im Urnen- und Auszähldienst entschädigt.

Art. 11 Gemeindeammann- und Betreibungsamt

Anstellung und Besoldung des Amtsvorstehers/der Amtsvorsteherin des Gemeindeammanns- und Betreibungsamtes und dessen/deren Mitarbeiter richten sich nach der Verordnung über die Angestellten und das Besoldungswesen.

Art. 12 Friedensrichteramt

Der Friedensrichter/die Friedensrichterin erhält als Behördenentschädigung eine Pauschale pro Fall. Solange die Tätigkeit im Nebenamt ausgeübt wird, hat der Friedensrichter/die Friedensrichterin selbst für die Bereitstellung entsprechender Büros zu sorgen. In diesem Fall hat er/sie Anspruch auf eine angemessene Büroentschädigung, die durch den Gemeinderat festgelegt wird.

Art. 13 Übrige Kommissionen, Arbeitsgruppen und Funktionäre

Der Gemeinderat bzw. die Schulpflege legt die Entschädigungen fest und kann die Ausrichtung von Sitzungsgeldern anordnen.

Für Vorbereitung und Leitung kann der Gemeinderat resp. die Schulpflege einem Kommissionspräsidenten/einer Kommissionspräsidentin ein zusätzliches Sitzungsgeld zusprechen.

Art. 14 Tag- und Sitzungsgelder

Mitglieder von Behörden, Kommissionen und Arbeitsgruppen, welche für ihre Tätigkeit keine Pauschalentschädigung beziehen, erhalten Tag- oder Sitzungsgelder.

Art. 15 Protokollentschädigung

Nebenamtliche Aktuale erhalten je Protokoll eine Protokollentschädigung.

Art. 16 Übrige Entschädigungen

Für im allgemeinen Interesse liegende und nicht bereits anderweitig entschädigte Tätigkeiten wird eine Entschädigung nach Aufwand ausgerichtet (Richtstundenlohn oder Taggeld). Der Gemeinderat resp. die Schulpflege kann auch eine Grundpauschale festlegen.

Art. 17 Entschädigungen für Stellvertreter

Ist ein Amtsinhaber für längere Zeit verhindert und muss dessen Stellvertreter einspringen, so wird dieser angemessen entschädigt.

Art. 18 Spesenvergütungen

Den Behörden-, Kommissions- und Arbeitsgruppenmitgliedern werden die ihnen aus der Erfüllung ihrer amtlichen Verrichtungen erwachsenen Auslagen und Spesen gemäss den für das Gemeindepersonal geltenden Richtlinien vergütet.

Art. 19 Berufliche Vorsorge und Sozialversicherungen

Für Behördenmitglieder mit einer Pauschalentschädigung gelten bezüglich beruflicher Vorsorge, Sozialversicherungen und Sozialleistungen die gleichen Bestimmungen wie für das Gemeindepersonal.

Bei der beruflichen Vorsorge steht es den Behördenmitgliedern frei, sich zusammen mit der hauptberuflichen Tätigkeit extern zu versichern oder der vom Gemeinderat bezeichneten Personalvorsorge für das Gemeindepersonal beizutreten.

C. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 20 Teuerungszulagen / Reallohnanpassungen

Alle Entschädigungsansätze werden in der Regel den für das Staatspersonal anwendbare Beschlüsse über generelle Teuerungszulagen angepasst. Der Entscheid liegt beim Gemeinderat.

Art. 21 Überprüfung der Entschädigungen

Alle Entschädigungsansätze gelten als fix für eine Amtsdauer. Sie sind jeweils im Jahre vor den Erneuerungswahlen durch die Gemeindeversammlung zu überprüfen und allenfalls anzupassen.

Art. 22 Inkraftsetzung und Übergangsbestimmungen

Diese Verordnung tritt nach der Festsetzung durch die Gemeindeversammlung auf den Zeitpunkt des Behördenwechsels im Jahr 2002 in Kraft. Sie ersetzt alle früheren mit dieser Verordnung in Widerspruch stehenden Bestimmungen.

Der Schulpräsident/die Schulpräsidentin bezieht bis zur Übernahme des Schulpräsidiums die Pauschalentschädigung (pro rata) eines Gemeinderatsmitgliedes.

festgesetzt am 24. September 2001

revidiert am 27. März 2006

revidiert am 2. Dezember 2013

revidiert am 19. Juni 2017

Namens der Gemeindeversammlung Pfäffikon

Der Präsident:

Der Schreiber:

Marco Hirzel

Hanspeter Thoma

Anhang zur Verordnung über die Behördenentschädigungen

Amtsdauer 2018 - 2022	Betrag
Gemeinderat (Pauschalentschädigung)	
Präsidium	Fr. 54'000.00
Vizepräsidium	Fr. 29'000.00
Übrige Mitglieder	Fr. 27'000.00
Pauschale zur freien Verfügung, maximal pro Jahr	Fr. 20'000.00
Schulpflege (Pauschalentschädigung)	
Präsidium	Fr. 54'000.00
Vizepräsidium	Fr. 27'000.00
Mitglieder	Fr. 25'000.00
Pauschale zur freien Verfügung, maximal pro Jahr	Fr. 20'000.00
Sozialbehörde (Grundpauschale) + SG	
Vizepräsidium	Fr. 3'500.00
Mitglieder (ohne Präsidium)	Fr. 3'100.00
Werkkommission (Grundpauschale) + SG	
Vizepräsidium	Fr. 3'500.00
Mitglieder (ohne Präsident)	Fr. 3'100.00
Pauschale zur freien Verfügung, maximal pro Jahr	Fr. 10'000.00
Rechnungsprüfungskommission (Grundpauschale) + SG	
Präsidium	Fr. 6'100.00
Aktuarat	Fr. 4'600.00
Vizepräsidium	Fr. 3'500.00
Übrige Mitglieder	Fr. 3'100.00
Friedensrichteramt (Art. 12)	
Gemeindepauschale: neu Pauschale pro Fall	Fr. 605.00/Fall
Tag- und Sitzungsgelder (Art. 14)	
Ganzer Tag	Fr. 242.00
Halber Tag	Fr. 121.00
Sitzung (max. 4 Stunden, max. Fr. 120.00)	Fr. 30.20/Std.
Protokollentschädigung (für nebenamtliche Aktuarien Art. 15)	
Protokollentschädigung (Sitzungsdauer über 2 Stunden)	Fr. 161.00
Protokollentschädigung (Sitzungsdauer bis 2 Stunden)	Fr. 80.50
Wahlbüro (Art. 10) / Übrige Entschädigungen (Art. 16)	
Richtstundensatz (Klasse 2/Stufe 09/LS 7 mit 4 Wo Ferienanteil, Jugendliche altersgemäss entsprechend tiefer)	Fr. 26.46

SG = Sitzungsgelder

Gemeindeverwaltung
Hochstrasse 1, 8330 Pfäffikon ZH
Tel. 044 952 52 52 / Fax 044 952 52 00
gemeinde@pfaeffikon.ch
www.pfaeffikon.ch